

soll er 10 Talente<sup>1)</sup> an den Richter zahlen. Wenn der Verletzte ohne dertartigen Schaden an seinen Gliedern erfunden wird, so soll er für das vergossene Blut drei Talente an den Richter zahlen.

3. Wenn jemand von ihnen einen Menschen tötet, so schreiben wir keine bestimmte Form der Buße vor, sondern er soll nach seinem Vermögen mit dem Richter sich vergleichen. Wir fügen aber hinzu, daß er sich auf Wunsch auch mit dem Landesherrn vergleichen darf, wenn der Richter sich bei der Vergleichung zu streng erweist. [Es folgen einige weitere Bestimmungen über Körperverletzung und Beschimpfung.]

7. Wenn jemand seinen Diener mit Schlägen oder auf andere Weise züchtigt, soll er deshalb dem Richter nicht verantwortlich sein.

10. Wenn über einen Kaufhandel ein Streit entsteht, so sollen die sogenannten Leihkäufer<sup>2)</sup> nicht gegen sie zum Zeugnis zugelassen werden, vielmehr ehrenwerte Männer, die Handelsfreunde, d. h. Wirte, genannt werden, und denen man mit Recht Glauben schenken darf, in der Streitfrage angehört werden, mögen es nun Wiener oder Regensburger sein.

14. Wenn einer von ihnen einem Bürger irgendwelche Waren verkauft, der Käufer aber das Gefaufte nicht genau betrachtet, sondern aus der Stadt führt und nachher den Verkäufer wegen schlechter Ware vor Gericht zieht, so braucht der Verkäufer wegen dieser Ware keine Rechenschaft abzulegen. Wenn der Bürger nach Abschluß des Geschäftes einen verborgenen Fehler findet und der Handelsfreund ohne Gerichtsurteil den Schaden ersetzen will, so soll der Richter deswegen gegen den Handelsfreund nichts zu sagen haben.

16. Wir wollen auch, daß sie ohne Hindernis Gold, Sella

<sup>1)</sup> Eine hohe Rechnungseinheit der Griechen, im Mittelalter für Pfund gebraucht. Dgl. oben S. 17 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Litcoufate = Wirte, bei denen zum Abschluß eines Handels der Gelöbnistrunk genommen wird.